

einbezogen ist. So finden sich eine ganze Reihe von Kurzbiographien bedeutender Rechtshistoriker und Juristen: von Amira, Bachofen, Beseler, Besta, Blackstone, Bluntschli usw. bis Eichhorn, Eichmann und: Alciat, Amerbach, J. H. Böhmer, Carmer, Carpzov, H. und S. Cocceji usw. Selbst vermittelnder Editoren wie Baluze und Bodmanns, auch J. F. Böhmers Regestenwerks ist gedacht. Doch dies ist nur eine der Eigenheiten des Wörterbuchs. Auf's Ganze gesehen ist es nicht leicht, den Grundcharakter des Unternehmens anzugeben. Da sind jene Übersichts-Artikel — nicht selten kleine Abhandlungen — wie Acht, Adel, Agrarverfassung, Allmende, Amt, Anwalt usw. bis Ehe, Eigentum, Englisches Recht. Es fällt ein Zug zur Rechtsdoktrin auf, zur Darstellung von Rechtsanschauungen und ihrem Wandel, zugleich eine starke Einbeziehung der Rechtskultur. Aufschlußreich in diesem Zusammenhang sind die Stichwörter, die über das Register bei „Schröder-Künßberg“ hinaus aufgenommen worden sind (ich beschränke mich auf die 1. Lieferung und lasse die zahlreichen biographischen Beiträge aus): Abtretung, Aequitas canonica, Aequitatis iudicium, Agrarverfassung, Ahnengrab, Akzeption, Aldermann, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österr.), Almrecht, Almszwang, Älpungsvertrag, Altenteil, Altersklassenverbände, Amerbach, Anefang, Angstmann, Anklage, Anlaß, Annaten, Apostelbrief, Arbeitsantritt und -abschluß, Arbeitsgerichtsbarkeit (19. Jh.), Arenga, Armesünder, Artikelprozeß, Artushöfe, Assisen, Aufrechnung. Es wird bei so weitgestreutem und wenig griffigem Material nicht immer leicht sein, das überzeugende Stichwort zu finden, und die Brauchbarkeit des Handwörterbuchs hängt von dem Geflecht der Querverweise ab. Hier stößt man auf einige Versehen; in manchen Artikeln ist auf Stichwörter verwiesen, die gar nicht vorkommen (aufgrund einer Durchsicht der 1. Lieferung): Alm (Sp. 132), Altar (82), Bannwald (112), Beisitzer (242), Bruderschaften (90), Bürgerrecht (167), Dekretisten (91, 92), Diakon (211). An mehreren dieser fehlleitenden Stichwörtern wird deutlich, wie stark hier das Vorbild „Schröder-Künßberg“ eingewirkt hat; in deren Register nämlich sind sie zu finden: Altar, Bannwald, Bruderschaft, Bürgerrecht, Diakon. — Groß ist der Anteil quellenkritischer Informationen: Accursius, Ansegis, Auctor vetus de beneficiis, Bebenburg (Lupold von, warum nicht dort?), usw., ja selbst Dante ist vertreten; wichtige Einzelstücke wie das Capitulare de villis und die Capitulatio de partibus Saxoniae sind separat behandelt. — Ohne Frage stellt das „Handwörterbuch“ ein höchst dankenswertes Unternehmen dar, das die Realien- und rechtsgeschichtliche Lücke zwischen dem Rechtswörterbuch und der sich in vielen Einzeldarstellungen darbietenden Rechts-Germanistik in umsichtiger Weise schließt, zugleich eine stark kulturhistorisch ausgerichtete Enzyklopädie (man lese z. B. die Artikel Adler, Adlerorden, Ahnengrab, Bibel, Demagogenverfolgung — mit einer Reverenz vor dem Richter E. T. A. Hoffmann —, Dichterkrönung, Erwählter Römischer Kaiser). Gerade der Historiker sei zu eifriger Benutzung aufgefordert; es steht mehr in dem Werk als der Name vermuten läßt.

H. Fuhrmann.

Hans Erich Feine, Reich und Kirche. Ausgewählte Abhandlungen zur deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte, eingeleitet und hg. von Friedrich Merzbacher, Aalen 1966, Scientia-Verlag, XI u. 322. S. — Diese dankenswerte Sammlung von zwölf Aufsätzen war dem Vf. der unentbehrlich gewordenen „Kirchlichen Rechtsgeschichte“ zu seinem 75. Geburtstag zugeordnet, den er nicht mehr erlebte: zwei Wochen vorher starb er am 6. März 1965. Der früheste dieser Aufsätze erschien 1931: „Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des MA.“ (seit K. Sigismund; S. 1—75 aus ZRG. 51, KA. 20); nur der letzte ist noch ungedruckt: „Le droit germanique comme élément fondamental de la civilisation juridique europé-